

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge: _____ Datum: _____

- | | | |
|--|---------------------------------------|-------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>Deponieausschuss</u> | <u>20.11.2002</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> | <u>27.11.2002</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | | <u>03.12.2002</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | | <u>11.12.2002</u> |

Inhalt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen des Abfallwirtschafts- und Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen des Abfallwirtschafts- und Deponiebetriebes)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen des Abfallwirtschafts- und Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen des Abfallwirtschafts- und Deponiebetriebes)

zuständiges Amt:

Deponiebetrieb
 A. Habereeder
 Klaus
 Schmitz
 Betriebsleiter
 Dezernent
 Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
<u>Umweltamt</u>	<u>Hingst</u>	
<u>Rechtsamt</u>	<u>Baum</u>	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Deponieausschuss	20.11.2002						
HFA	27.11.2002						
Kreisausschuss	03.12.2002						
Kreistag	11.12.2002						

Begründung der Vorlage:

Vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages zur Drucksachen-Nr. 177/2002, wird die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark wie folgt geändert:

Ersatz des Wortes **Deponiebetrieb** durch **Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb**

In

1. Titel der Satzung

1. Präambel
2. § 1 Absatz 1 Satz 2
3. § 1 Absatz 2 Satz 1
4. § 2 Absatz 1 Satz 1
5. § 2 Absatz 1 Punkt f
6. § 3 Absatz 1 Punkt a
7. § 5 Absatz 1 Punkt b, c

Ersatz des Wortes **Eigenbetrieb** durch **Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb**

In

§ 1 Absatz 1 Satz 2

§ 8

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

**1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG
VON VERWALTUNGSGEBÜHREN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN
DES ABFALLWIRTSCHAFTS- UND DEPONIEBETRIEBES
DES LANDKREISES UCKERMARK
(1. ÄNDERUNGSSATZUNG – VERWALTUNGSGEBÜHREN FÜR
BESONDERE LEISTUNGEN DES ABFALLWIRTSCHAFTS- UND
DEPONIEBETRIEBES)**

Aufgrund von § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S.40 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I, S.62 ff) i.V.m. mit § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S.433 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1994 (GVBl. I, S.34 ff) i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S.231 ff) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen des Abfallwirtschafts- und Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landkreis Uckermark betreibt seine Siedlungsabfalldeponien in 16278 Pinnow, 17291 Prenzlau und 17268 Milmersdorf als öffentliche Einrichtung. Sie werden vom Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb (Regiebetrieb des Landkreises Uckermark) geführt.

Die in dieser Satzung geregelten Verwaltungsgebühren werden für besondere Verwaltungsleistungen des Abfallwirtschafts- und Deponiebetriebes nach Maßgaben der nachfolgenden Vorschriften erhoben.“

Artikel 2

§ 2, Satz 1, wird wie folgt neu gefasst:

„Für die besonderen Verwaltungsleistungen des Abfallwirtschafts- und Deponiebetriebes erhebt der Landkreis Uckermark Verwaltungsgebühren.“

§ 2, Punkt f, wird wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand des Abfallwirtschafts- und Deponiebetriebes bei der Anlieferung von Abfällen ohne gültigen Entsorgungsnachweis (VN; VS) i. S. der NachwV.“

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 Punkt a wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr gemäß § 2 a) wird nach der Bearbeitungsdauer der Erstellung der Statistik durch Mitarbeiter des Abfallwirtschafts- und Deponiebetriebes bemessen. Der Gebührensatz pro Stunde ergibt sich entsprechend der Nr. 1 der Anlage zur Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.“

Artikel 4

§ 5 Absatz 1 Punkte b und c werden wie folgt neu gefasst:

- „b) Die Gebühr gemäß § 2b) entsteht mit der Bestätigung und Zuleitung der Annahmeerklärung i. S. von § 4 (2) NachwV an den Abfallerzeuger durch den Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb.
- c) Die Gebühr gemäß § 2c) entsteht mit der Bestätigung und Zuleitung des VN bzw. VS an den Abfallerzeuger bzw. –einsammler durch den Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb.“

Artikel 5

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungs-gebühren für besondere Leistungen des Abfallwirtschafts- und Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

Schmitz
Landrat

Klatt
Vorsitzender des Kreistages